

110/AE

der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Dr. Frischenschlager und Partner/ innen

betreffend Vollbeitritt Österreichs zur Westeuropäischen Union (WEU)

Im Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) ist vorgesehen, eine eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union zu entwickeln und eine größere Verantwortung in Sicherheits- und Verteidigungsfragen zu übernehmen (Titel V: Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik). Die Westeuropäische Union (WEU) wird als integraler Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union (EU) bezeichnet und soll schrittweise zur Verteidigungskomponente der Union aufgebaut werden (vgl. vor allem Art. 4 EUV). Als solche soll sie Beschlüsse und Aktionen mit verteidigungspolitischen Implikationen planen und ausführen. Beschlüsse zum Einsatz von Einheiten werden im Einklang mit der UN- Charta vom WEU- Rat getroffen, über die konkrete Teilnahme entscheiden die Mitgliedsländer, gemäß der Petersberger- Erklärung von 1992, als souveräne Staaten gemäß ihrer Verfassung.

Auch wenn Österreich seit 1995 den Status eines Beobachters in der WEU einnimmt und somit gewisse Rechte und Verpflichtungen übernommen hat, kommen die Bestimmungen des Artikel V des Brüsseler Vertrages von 1948 in der geänderten Fassung von 1954 (WEU- Vertrag), in dem es heißt, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, bei einem Angriff auf ein Mitgliedsland in Europa "alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung zu leisten", nicht zur Anwendung. Gerade eine solche Beistandsgarantie würde die Sicherheit Österreichs wesentlich erhöhen.

Für eine aktive und gleichberechtigte Mitwirkung Österreichs bei der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und Verteidigung im Rahmen der EU ist ein Vollbeitritt zur WEU unumgänglich. Dadurch können die sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen Österreichs bestmöglich gewahrt und ein weiterer Schritt in Richtung einer Vertiefung der europäischen Integration erreicht werden. Durch die besonderen Beistandsverpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten kann auch Österreich im Falle einer Bedrohung von außen mit dem solidarischen Beistand der anderen Mitgliedstaaten rechnen, muß aber auch selbst bereit sein, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Ein Vollbeitritt zur WEU verpflichtet Österreich jedoch nicht, die Stationierung fremder Streitkräfte auf österreichischem Territorium zuzulassen oder bei "out- of- area" Einsätzen der WEU teilnehmen zu müssen.

Nicht zuletzt die Ergebnisse der Beratungen der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 sowie Aussagen prominenter europäischer Sicherheitspolitiker in den vergangenen Monaten zeigen, daß die bislang zögerliche Haltung Österreichs in der Frage eines Vollbeitritts zur WEU zunehmend auf Unverständnis innerhalb der EU stößt. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend mit der Westeuropäischen Union (WEU) in Verhandlungen bezüglich eines Vollbeitritts Österreichs zu treten und bis spätestens zu Ende der im März 1996 beginnenden EU- Regierungskonferenz die Beitrittsverhandlungen abzuschließen, damit die sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen des Landes bestmöglichst gewahrt werden können.

Infolge des Vollbeitritts wird das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BGBl. 1955/211 ) aufzuheben sein."

In formeller Hinsicht wird verlangt, den Antrag dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.